

Adressen
gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Thorsten Knollmann

Tel.: 0251 591-6832
Fax: 0251 591-6825
E-Mail: thorsten.knollmann@lwl.org

Az.: 60-28/00 N 1

Münster, 07.11.2011

Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 13/2011

Stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII
hier: Rückwirkungen der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 – RBSFV 2012) auf die Leistungsgewährung im Rahmen des “Nettoprinzips“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung der o.a. Verordnung hat der Gesetzgeber die Regelbedarfsstufen für das **Kalenderjahr 2012** neu festgesetzt.

Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab dem **01.01.2012** nunmehr **374,00 €** monatlich.

Diese Erhöhung führt zu folgenden sozialhilferechtlichen Änderungen:

1. Weiterer notwendiger Lebensunterhalt (§ 27 b Abs. 2 SGB XII)

1.1 Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung beträgt für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ab dem **01.01.2012** monatlich **100,98 €** (27 % von 374,00 €) bzw. gerundet **3,37 €** täglich.

1.2 Kleidung

Der pauschale Abgeltungsbetrag für Kleidung beläuft sich ab dem **01.01.2012** auf **37,40 €** monatlich (10 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1) bzw. **1,25 €** täglich (kaufmännische Rundung).

2. Begrenzung des Absetzungsbetrages bei einem Einkommenseinsatz aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII)

Der Absetzungsbetrag beträgt ab dem **01.01.2012** höchstens **187,00 €** monatlich (50 % von 374,00 €).

3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bei Beurlaubungen

Für die Ermittlung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei Beurlaubungen ist der ab dem **01.01.2012** geltende Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (374,00 € monatlich) zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem "Nettoprinzip" ergeben sich folgende sozialhilferechtliche Rückwirkungen:

a) Erwerbsfähige Personen

Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen wird die Beträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII bei der Ermittlung der von den Leistungsberechtigten ab dem 01.01.2012 selbst zu tragenden Kosten für den Lebensunterhalt berücksichtigen und in den laufenden Einzelfällen einen entsprechenden Änderungsbescheid erteilen.

Der Absetzungsbetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII findet bei den erwerbsfähigen Personen keine Anwendung, da diese dem Leistungsausschluss nach § 21 bzw. § 22 SGB XII unterliegen.

b) Erwerbsunfähige Personen

Sofern sich in den laufenden Einzelfällen ab dem 01.01.2012 ein selbst zu tragenden Kostenanteil für den Lebensunterhalt ergibt, wird die LWL Behindertenhilfe Westfalen die Beträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII bei der Erstellung des Änderungsbescheides berücksichtigen.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Falls der Lebensunterhalt im Einzelfall vollständig aus Sozialhilfemitteln sichergestellt wird bitte ich Sie, den weiteren notwendigen Lebensunterhalt an die Leistungsberechtigten auszuführen und den Barbetrag zur persönlichen Verfügung und den Pauschalbetrag für Kleidung mit der LWL-Behindertenhilfe Westfalen abzurechnen.

Belege sind der Abrechnung nicht beizufügen.

Die Hinweise des LWL für die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 – 69 SGB XII durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden aus Anlass der Regelsatzerhöhung in Kürze überarbeitet und anschließend auf der Ihnen bekannten Internetseite veröffentlicht.

Das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 9/2011 vom 29.03.2011 wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung
gez.
Matthias Münning
Landesrat

X	1-1	Sozialämter der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Westfalen-Lippe einschließlich Sozialämter kreisangehöriger Gemeinden (nachrichtlich)
	1-2	Gesundheitsämter in Westfalen-Lippe
	1-3	Jugendämter in Westfalen-Lippe
	1-4	Kommunale Spitzenverbände (nachrichtlich)
X	1-5	überörtliche Träger der Sozialhilfe (nachrichtlich)
	1-6	Verbände der Krankenkassen
	1-7	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
	1-8	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
	1-9	Heimaufsicht
	2-1/1-10/1	LWL-Kliniken
	2-1/1-10/2	LWL-Wohnverbände
	2-1/1-20	LWL-Schul- und Internatsverwaltungen
	2-1/2-10	Einrichtungen für Personen mit einer geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung (Groß- und Komplexeinrichtungen)
	2-1/2-13	Einrichtungen und Träger der Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
X	2-1/2-13/1	Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/2	Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/3	Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/4	Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
	2-1/2-13/5	Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 – 69 SGB XII
X	2-1/2-13/6	Träger der Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/7	Träger der Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/8	Träger der Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/9	Träger der Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
	2-1/2-13/10	Träger der Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/11	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/12	Träger des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-15/2	Werkstätten für behinderte Menschen und deren Träger
	2-1/2-16	Wohnstätten für behinderte Menschen
	2-1/2-17a	Rehabilitationseinrichtungen in Westfalen-Lippe für psychisch kranke Menschen
	2-1/2-17b	Adaptionseinrichtungen in Westfalen-Lippe für suchtkranke Menschen
	2-1/2-18	Sonstige Fachkrankenhäuser für Psychiatrie
	2-1/2-19	Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
	2-1/2-20	Einrichtungen der Kurzzeitpflege
	2-1/2-21	Fachkliniken für Suchtkranke
	2-1/2-23	Pflegeeinrichtungen ohne Verbandszugehörigkeit
	2-1/2-25	Drogen- und Suchtberatungsstellen
	2-1/2-26	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens/ISB für behinderte Menschen
X	3/1	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (nachrichtlich)
X	3/2	MAIS NRW (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) (nachrichtlich)
	3/3	Spitzenverbände der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen (nachrichtlich)
X	3/6	Abteilungen der Hauptverwaltung des LWL (nachrichtlich)
	3/7	Justizvollzugsanstalten in Westfalen-Lippe